

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberlandesgericht

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

A. Rechtspflege.**Oberlandesgericht****(Sitz in Karlsruhe).****Kompetenz:**

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung

- 1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizei-
Sachen über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen
der Landgerichte;
- 2) in Strafsachen über Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern
in der Berufungsinstanz und in erster Instanz, sofern letzteren Falls
die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landes-
gesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, sowie über Beschwerden
gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die
Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und gegen Ent-
scheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungs-
instanz;
- 3) in Disziplinarsachen gegen Richter als Disziplinar-Gerichtshof;
- 4) über Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechts-
anwälte; es führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vor-
standes der Anwaltskammer.

Oberlandesgerichts-Präsident:

Friedrich Serger. ⚬2a.

Senatspräsidenten:

Richard Schneider. ⚬2b.

Karl Wielandt. ⚬2b.

Oberlandesgerichts-Räthe:

Rudolf Hoff. ⚬3a.

Eduard Wüstenfeld. ⚬3a.

Edmund Ramm. ⚬3a.

Wilhelm Ahles. ⚬3a.

Dr. Ludwig Adolf Wilhelmi. ⚬3a.

Josef Wedekind. ⚬3a.

Christian Bohm. ⚬3a.

Eugen Wolff. ⚬3a.

Anton Schmidt. ⚬3a.

Ferdinand Hirschhorn. ⚔3a.
 Max Heinsheimer. ⚔3a.-⚔4.
 Wilhelm Nied. ⚔3a.
 Karl Ernst Bär.
 Karl Leonhard Noos.
 Heinrich Hef. ⚔4.
 Karl Giselein.
 Dr. Karl Cadenbach. ⚔3a.

Gerichtsschreiberei:

Sekretär: Wilhelm Lehning.

2 Referendäre.

Registrator: Johann Anton Helmling.

Expeditor: Franz Fidel Lang.

2 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzleidiener.

Landgerichte (7).

Kompetenz:

- 1) **Civilkammer:** In erster Instanz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind; sodann ohne Rücksicht auf den Streitwerth die in § 70 Abs. 2 und 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten; ferner Ehesachen, Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklagen in Entmündigungssachen und Anfechtungsklagen gegen ein Ausschlußurtheil (§ 834 C.-P.-D.).

Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

- 2) Die Kammern für Handelsachen (nur bei den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim) treten in Handelsachen an die Stelle der Civilkammern.

- 3) **Strafkammer:** Entscheidung in erster Instanz über Verbrechen und Vergehen in den Fällen der §§ 73 und 74 der Gerichtsverfassung.

Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen schöffengerichtliche Urtheile.

Die nach der Strafprozess-Ordnung von den Gerichten zu erlassenden, die Voruntersuchung und deren Ergebniß betreffenden Entscheidungen.

Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters in Strafsachen, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte.